# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

| 1952 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 1952 | Nr. 17 |
|---|---|---|



| Tag | Inhalt: | Seite |
|---|---|---|
| 1. 7. 52 | (49) Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Mantelvorschriften) . . . . | 139 |


(49)

**Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Mantelvorschriften).**

**Vom 1. Juli 1952.**

Auf Grund des § 106 Absatz 1 HBG wird hiermit im Benehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und der Personalkommission verordnet:

§ 1

Fachrichtungen

Vorbereitungsdienst und Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst im Lande Hessen unterscheiden sich nach den Fachrichtungen:

A) Hochbau mit Städtebau und Wohnungs- und Siedlungswesen („H"),

B) Wasserbau, Wasserwirtschaft und Wasserstraßenverkehr („W"),

C) Straßenbau, Straßenverkehrsplanung, Städt. Tiefbau („St"),

D) Vermessungswesen („V").

§ 2

Zulassung

Zum Vorbereitungsdienst werden nur Bewerber zugelassen, die

a) das vorgeschriebene Studium an einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen akademischen Lehranstalt durchlaufen, die notwendigen Fachvorlesungen gehört und die Diplomprüfung (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) bestanden haben,

b) unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Gesamtbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen,

c) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem HBG erfüllen.

§ 3

Zulassungsverfahren, Zulassungsbehörden

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann im allgemeinen nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gestellt werden. Er ist in der Regel spätestens sechs Monate nach Beendigung der Diplom-Hauptprüfung bei der zuständigen Zulassungsbehörde einzureichen. Diese kann die Frist in besonderen Ausnahmefällen verlängern.

(2) Zulassungsbehörden sind:

der Hessische Minister der Finanzen
für die Fachrichtung A) Hochbau mit Städtebau und Wohnungs- und Siedlungswesen („H"),

der Hessische Minister der Finanzen
für die Fachrichtung D) Vermessungswesen („V"),

der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
für die Fachrichtung B) Wasserbau, Wasserwirtschaft und Wasserstraßenverkehr („W"),

der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
für die Fachrichtung C) Straßenbau, Straßenverkehrsplanung, Städt. Tiefbau („St").

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

a) die Geburtsurkunde,

b) ein handschriftlicher Lebenslauf,

c) das Schulabgangszeugnis,

d) die Belegbücher und Abgangszeugnisse der Technischen Hochschulen bzw. Universitäten,

e) die Zeugnisse über die Diplomprüfungen sowie von Zusatz- oder anderen Prüfungen,

f) Belege über etwaige praktische Berufsausbildung vor, während oder nach dem Studium,

g) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der sonstigen im Artikel 116 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen,

h) Führungszeugnisse der Polizeibehörden, in deren Bezirken der Antragsteller vom Beginn seines Studiums an bis zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthaltsort gehabt hat,

i) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber die für die einzelne Fachrichtung geforderte körperliche Eignung besitzt.

(4) Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Zulassungsbehörde auf Grund der Bewerbungsunterlagen; sie kann die persönliche Vorstellung des Bewerbers anordnen.

(5) Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

(6) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung antritt. In diesem Falle ist das Beamtenverhältnis zu widerrufen.

§ 4

Ernennung, Dienstbezeichnung, Verpflichtung

Der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsbau-" bzw. „Regierungsvermessungsreferendar" ernannt.

§ 5

Überweisung an die Überwachungsbehörde

(1) Die Zulassungsbehörde überweist den Referendar einer Überwachungsbehörde, sofern sie die Überwachung der Ausbildung nicht selbst übernimmt. Sie kann Wünsche der Bewerber hinsichtlich der Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde berücksichtigen.

(2) Überwachungsbehörde ist die Behörde, auf die die Zulassungsbehörde ihre Befugnisse hinsichtlich der Ausbildung überträgt.

§ 6

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes, der mit der eigenen Weiterbildung des Referendars Hand in Hand gehen muß, ist die Heranbildung einer in ihrem Fachgebiet gründlich vorgebildeten Persönlichkeit. Über das Fachliche hinaus soll bei dem Referendar das Verständnis für die mit dem Beruf zusammenhängenden sonstigen technischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen gefördert werden.

§ 7

Überwachung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Leiter der Überwachungsbehörde, in deren Bezirk der Referendar den Vorbereitungsdienst ableistet, ist Dienstvorgesetzter des Referendars und leitet die Gesamtausbildung. Er beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten seiner Behörde mit der Überwachung der Ausbildung im einzelnen.

(2) Die Zulassungsbehörde stellt einen Plan für die Ausbildung des Referendars auf. Eine Abschrift des Planes sowie spätere Änderungen sind dem Oberprüfungsamt zu übersenden.

(3) Ist der Referendar bereits vor seiner Zulassung für den Vorbereitungsdienst bei einer für die Ausbildung zuständigen Behörde den Ausbildungsvorschriften entsprechend beschäftigt worden, so kann die Zulassungsbehörde diese Zeit ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

(4) Zum Vorbereitungsdienst sollen einer Dienststelle nur soviel Referendare zugeteilt werden, wie ohne Beeinträchtigung der Ausbildung beschäftigt werden können.

(5) Die Referendare sind über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Es sollen ihnen nur solche Aufgaben übertragen werden, die die Ausbildung fördern. Das Verantwortungsgefühl der Referendare soll durch Zuteilung selbständiger Arbeiten geweckt und gestärkt werden. Sie sind bei den von ihnen entworfenen Berichten als Berichterstatter aufzuführen. Sie können je nach dem Stande ihrer Ausbildung zur Vertretung von Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes herangezogen werden.

(6) Die Referendare sollen sich in der freien Rede üben. Es ist ihnen deshalb Gelegenheit zu geben, bei Sitzungen, Bereisungen usw. über die von ihnen bearbeiteten Gebiete vorzutragen.

§ 8

Gang des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Überwachungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß die Ausbildung nach dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

(2) Abweichungen dürfen nur in besonders begründeten Fällen und nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht grundsätzlicher Art sind. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Zulassungsbehörde. Das Oberprüfungsamt ist zu unterrichten.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes kann der Referendar auf seinen Antrag, soweit eine zweckmäßige Ausbildung gewährleistet bleibt, nach Übereinkunft der beteiligten Behörden auch einer Verwaltung des Bundes oder eines anderen deutschen Landes nach Maßgabe der für seine Fachrichtung geltenden Vorschriften überwiesen werden.

(4) Hat der Referendar das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so ist der für diesen Ausbildungsabschnitt festgesetzte Zeitraum von der Überwachungsbehörde in dem erforderlichen Umfange zu verlängern. Der Leiter des jeweiligen Ausbildungsabschnittes hat der Überwachungsbehörde rechtzeitig zu berichten.

§ 9

Teilnahme an Vorträgen und seminaristischen Übungen Arbeitsgemeinschaft

Der Ergänzung der fachlichen Ausbildung dienen Vorträge, Übungen und Aussprachen, die von der Überwachungsbehörde durchzuführen und an denen die Referendare teilzunehmen verpflichtet sind. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist zu fördern.

§ 10

Geschäftsverzeichnis, Ausbildungsnachweisung

(1) Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen und darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichen Dienstverrichtungen zu geben.

(2) Das Verzeichnis ist von dem Referendar allmonatlich dem mit der Leitung des Ausbildungsabschnittes betrauten Beamten und jedes Vierteljahr der Überwachungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(3) Die Überwachungsbehörde hat einen Nachweis über den Vorbereitungsdienst der Referendare zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten.

§ 11

Urlaub, Beurlaubung, Krankheit, Vergütung

(1) Der dem Referendar erteilte Erholungsurlaub darf in einem Urlaubsjahr nur bis zur Dauer des ihm nach den geltenden Bestimmungen zustehenden Urlaubs auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

(2) Ist die gesamte Ausbildungszeit nicht auf volle Jahre abgerundet, so verringert sich die anrechnungsfähige Urlaubsdauer im Verhältnis zur Zahl der an einem vollen Jahr fehlenden Monate.

(3) Übersteigt der Urlaub in einem Urlaubsjahr die anrechnungsfähige Zahl der Tage, so kann die nicht anrechnungsfähige Zeit auf den in den weiteren Jahren noch zustehenden Urlaub verrechnet werden.

(4) Die anrechnungsfähige Urlaubszeit ist auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu verteilen und deren Dauer anzupassen.

(5) Während der Zeit für die Bearbeitung der häuslichen Probearbeit darf Urlaub nur ausnahmsweise aus besonders schwerwiegenden Gründen und nur für die unbedingt notwendige Dauer erteilt werden. Wird dieser Urlaub vom Oberprüfungsamt als berechtigt anerkannt, so verlängert sich die Frist für die Abgabe der Probearbeit um die Dauer des Urlaubs.

(6) Dem Referendar kann auf seinen Antrag durch die Zulassungsbehörde Sonderurlaub nach den für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften gewährt werden. Der Sonderurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet; die für den Vorbereitungsdienst festgesetzte Zeit darf durch den Sonderurlaub nicht um mehr als ein Jahr überschritten werden.

(7) Krankheitszeiten innerhalb von zwölf Monaten werden auf die Ausbildungszeit nur bis zu einem Monat angerechnet.

(8) Die Referendare können während der Dauer der Ausbildung einschließlich der Zeit für die häusliche Probearbeit Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen erhalten.

§ 12

Beendigung des Vorbereitungsdienstes, Zeugnisse

(1) Jede mit der Ausbildung von Referendaren betraute Stelle stellt nach Beendigung des betreffenden Ausbildungsabschnittes ein Befähigungszeugnis über die Dauer und Art der Beschäftigung sowie Leistung und dienstliche und außerdienstliche Führung des Referendars aus, das dem Referendar zur Kenntnis zu bringen ist. Das Befähigungszeugnis muß die Feststellung enthalten, ob der Referendar das Ziel des betreffenden Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Besondere Befähigungen oder Mängel sind anzugeben.

(2) Referendare, die sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen lassen oder sich offensichtlich als ungeeignet erweisen, sind von der weiteren Ausbildung auszuschließen und durch Widerruf des Beamtenverhältnisses zu entlassen.

(3) Das Oberprüfungsamt ist von jeder Entlassung und jeder Verlängerung eines Ausbildungsabschnittes zu benachrichtigen.

(4) Am Ende des Vorbereitungsdienstes stellt die Überwachungsbehörde ein zusammenfassendes, eingehendes Zeugnis aus. Das Zeugnis soll neben dem Ergebnis der Ausbildung auch über die Allgemeinbildung des Referendars und über die bemerkenswerten Charaktereigenschaften sowie die Fähigkeiten im Gebrauch der freien Rede Aufschluß geben. Das Zeugnis ist in zweifacher Ausfertigung mit den Personalakten der Zulassungsbehörde zu übersenden. Dem Referendar ist eine Abschrift des Zeugnisses auszuhändigen.

§ 13

Große Staatsprüfung

Die Große Staatsprüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt. Die Durchführung der Prüfung wird von den Organen des Oberprüfungsamtes im Benehmen mit den angeschlossenen Verwaltungen geregelt.

§ 14

Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung

(1) Der Referendar hat zwei Monate vor dem Termin, an dem ihm nach den Bestimmungen der

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Fachrichtungen die Aufgabe für die Prüfungsarbeit auszuhändigen ist, spätestens aber zwölf Monate nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes, seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung über den Leiter seiner Überwachungsbehörde zu beantragen. Dem Antrage ist das Geschäftsverzeichnis beizufügen.

(2) Der Referendar hat nunmehr alle an ihn ergehenden Anordnungen des Oberprüfungsamtes zu befolgen.

(3) Stellt der Referendar den Zulassungsantrag nicht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist, so wird er von der Prüfung ausgeschlossen und aus dem Staatsdienst entlassen. Die Frist läuft nicht, solange er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Antragstellung verhindert ist.

§ 15

Zulassung zur Großen Staatsprüfung

(1) Der Leiter der Überwachungsbehörde legt den Antrag über die Zulassungsbehörde dem Oberprüfungsamt vor, wenn der Referendar als genügend vorbereitet erachtet wird.

(2) Dem Antrage sind beizufügen die Personalakten, der Ausbildungsnachweis, das Geschäftsverzeichnis, die während der Ausbildung angefertigten Arbeiten mit Beurteilungen und die Zeugnisse gemäß § 12.

§ 16

Ausscheiden aus dem Staatsdienst

Der Referendar, der die Große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus; er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessor" bzw. „Vermessungsassessor" zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

§ 17

Schlußbestimmungen

Der Direktor des Personalamtes erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern und dem Oberprüfungsamt die erforderlichen Ausbildungsbestimmungen für die einzelnen Fachrichtungen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab sind nicht mehr anzuwenden:

a) die Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (RGBl. I S. 565),

b) Ziffer I der Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (RGBl. I S. 585) sowie die Bestimmungen der Anlage 1 der Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (RGBl. I S. 586) betr. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst,

c) die Fünfte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 29. Juli 1941 (RGBl. I S. 465),

d) die Bestimmungen der Achten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 3. April 1944 (RGBl. I S. 88), soweit sie sich auf die Anlage 1 der Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (RGBl. I S. 585) beziehen.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1165) und der Ziffer II der Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (RGBl. I S. 585) (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) mit den dazu ergangenen Ausführungs- und Änderungsverordnungen und Erlassen sind bis zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nur noch insoweit sinngemäß anzuwenden, als sie nicht den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1952.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
In Vertretung
Rohrbach

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17 können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.